

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns.

Bestrafung derjenigen, welche unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform, oder ein Abzeichen der aus der akademischen Legion, den alt uniformirten Bürger-Corps und der neu uniformirten Garde bestehenden National-Garde tragen.

Ueber Ansuchen des Verwaltungsrathes der National-Garde, daß derjenige, welcher unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform, oder ein Abzeichen der aus der akademischen Legion, den alt uniformirten Bürger-Corps und der neu uniformirten Garde bestehenden National-Garde trägt, so bestraft werden solle, wie Personen, welche unbefugt die Uniform eines öffentlichen Beamten tragen, hat das Ministerium des Inneren am 8. Juni d. J., Zahl 780, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz folgende Verordnung erlassen:

„In Erläuterung des §. 178, lit. b, des I. und des §. 88 des II. Theiles des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen, sowie der mit Hofkanzlei-Präsidential-Decret vom 29. März 1816, Zahl 1224 der Justiz-Gesetzsammlung, kundgemachten allerhöchsten Entschliessung wird hiemit festgesetzt, daß derjenige, welcher unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform, oder ein Abzeichen der (aus der akademischen Legion, aus den alt uniformirten Bürger-Corps und aus den neu uniformirten Gardes bestehenden) National-Garde trägt, so bestraft wird, wie Personen, welche unbefugt die Uniform eines öffentlichen Beamten tragen.“

Wien am 13. Juni 1848.

Anton Raimund Graf von Lamberg,

k. k. Hofrath.

Ignaz Ruddy,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Erklärung

Bei A. A. K... im ...
...
...

...

...

...

...

...

...